

f. 68', II, 36: zu den Worten 'in presentia nostra probatum sit te et Azzonem marchionem in quarta propinquitatis linea consanguineos esse' ist unter Streichung von 'te et' über der Zeile dazugesetzt 'te habuisse virum consanguineum Azzonis te etiam et'.

f. 118, IV, 5: der Satz 'atque interim ut ei sicut archiepiscopo subiectionem et oboedientiam exhibeatis presenti auctoritate constituimus' ist mit +-Verweisung am unteren Blattrande nachgetragen.

Es handelt sich in allen diesen Fällen um Zusätze zu einem in sich richtigen und abgeschlossenen Text, der durch sie erweitert, nicht eigentlich verändert wird. Es sind teils stilistische Bereicherungen sentenziösen Charakters (I, 19, 49, II, 31), teils sachliche Ergänzungen, und bei einer dieser Ergänzungen (I, 83) ist es noch dazu ziemlich deutlich, dass sie durch ein inzwischen eingetretenes Ereignis, das Eintreffen eines Briefes, veranlasst wurde. Schon der zum Teil beträchtliche Umfang dieser Zusätze macht die Annahme von Peitz sehr unwahrscheinlich, dass auch dies vom Registrator zunächst übersehene Korrekturen auf den Minuten seien; die Ergänzung in I, 83 lässt vielmehr den eigentlichen Charakter dieser 'Korrekturen' ganz klar erkennen: es sind von gleicher Hand, aber doch später als der Text geschriebene Nachträge.

Peitz hat nun selbst im Register zahlreiche Nachtragungen festgestellt. Oft ist für einen Eigennamen zunächst eine Lücke gelassen und dieser erst nachträglich ergänzt, oder nur die Initialen sind ursprünglich und der Rest ist später hinzugefügt, oder endlich ein Name ist über Rasur oder nach Durchstreichung eines anderen später korrigiert<sup>1</sup>. Diese Ergänzungen beruhen offenbar auf einer nachträglichen Kontrolle der Registereintragung, die erfolgt ist entweder nach der Originalausfertigung des Briefes, was wohl die nächstliegende Annahme ist, oder nach der neuerdings revidierten Minute. Ebenso sind

---

1) Vgl. die von Peitz S. 60 ff. aufgeführten Fälle. Im Gegensatz zu ihm bin ich der Meinung, dass es sich in den meisten Fällen um Nachträge des Registrators selbst handelt, so in II, 24. 25. IV, 20. V, 14a und bei den auf Rasur stehenden II, 6 und IV, 8; wahrscheinlich aber auch bei I, 82 und IV, 27, die sicher beide von derselben Hand ergänzt sind. Sicher ist andere Hand nur bei VI, 26 und I, 86 (s. oben S. 162, N. 2) zu konstatieren; es scheiden aus 'Arnulfum' in VI, 39 (s. oben S. 152, N. 3), ferner VI, 19, da es sich hier um eines der Ersatzblätter handelt; II, 59 ist ein falsches Zitat; was gemeint ist, habe ich nicht feststellen können.